HÖRFUNKSENDUNGEN UND LADENFUNK

Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladenfunk

Tarif R

01.01.2027 (85)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Allgemeine Vergütungssätze

Pauschalvergütungssatz			
Größe des Raumes	**jährlich EUR**	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
a) bis 100 m²	114,80	31,57	11,48
b) bis 200 m²	229,50	63,11	22,95
c) bis 300 m²	287,00	78,93	28,70
d) bis 400 m²	344,40	94,71	34,44
e) je weitere angefangene 100 m² im Bereich von 401 bis 1.000 m²	51,60	14,19	5,16
f) je weitere angefangene 100 m² im Bereich von 1.001 bis 5.000 m²	40,20	11,06	4,02
g) je weitere angefangene 100 m² über 5.000 m²	34,40	9,46	3,44

Bei Ladenfunk mit Werbung wird ein Zuschlag von 20 % auf die Pauschalvergütungssätze erhoben.

Ladenfunk im Sinne der Vergütungssätze ist ein auf die Nutzungsumgebung abgestimmtes Programm, auch mit Werbung, mittels Tonträger, Satellit, Sendung oder auf sonstigem Wege.

PDF: 26/10/26

II. BESONDERE VERGÜTUNGSSÄTZE

2.1 Gaststätten, Säle, Kantinen, Eisdielen und gleichartige Betriebe

Vergütungssatz je Veranstaltungsraum:

Pauschalvergütungssatz			
Größe des Raumes	**jährlich EUR**	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
bis 100 m²	255,10	70,15	25,51
bis 200 m²	510,20	140,31	51,02
bis 300 m²	765,10	210,40	76,51
je weitere angefangene 200 m² bis 700 m²	127,30	35,01	12,73
je weitere angefangene 300 m² größer 700 m²	127,30	35,01	12,73

2.2 Aufenthaltsräume, Warteräume u. ä. ohne Wirtschaftsbetrieb außerhalb von Sozialeinrichtungen

Vergütungssätze je Veranstaltungsraum:

Pauschalvergütungssatz			
Größe des Raumes	**jährlich EUR**	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
bis 100 m²	94,10	25,88	9,41
bis 200 m²	188,20	51,76	18,82
je weitere angefangene 100 m²	94,10	25,88	9,41

2.3 Omnibusse

Vergütungssätze je Fahrzeug:

Pauschalvergütungssatz			
Zahl der Sitzplätze	**jährlich EUR**	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
bis 24 Sitzplätze	58,20	16,01	5,82
bis 48 Sitzplätze	73,60	20,24	7,36
bis 60 Sitzplätze	79,00	21,73	7,90
bis 80 Sitzplätze	102,10	28,08	10,21
über 80 Sitzplätze	119,60	32,89	11,96

2.4 Flugzeuge

Entfällt

2.5 Schiffe

Pauschalvergütungssatz			
Zahl der Personen	**jährlich EUR**	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
a) bis 200 Personen	682,90	187,80	68,29
b) je weitere angefangene 100 Personen	341,50	93,91	34,15

2.6 Hörfunkwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen, Ausstellungen, Märkten (z. B. Weihnachtsmärkten)

Vergütungssatz je Tag und Halle:

Pauschalvergütungssatz	
Größe der Halle	**pro Tag EUR**
a) bis 500 m²	20,60
b) bis 1.000 m²	31,10
c) bis 2.000 m²	61,40
d) bis 5.000 m²	92,70
e) bis 10.000 m²	123,60
f) über 10.000 m²	154,50

2.6.2 Im Freien

EUR 20,60 je Tag und je Lautsprecher

2.7 Hörfunkwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten und auf Strandpromenaden

Pauschalvergütungssatz je Lautsprecher

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich EUR	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
je Lautsprecher	271,20	74,58	27,12

2.8 Hörfunkwiedergabe außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen

a) Hörfunkwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u. ä.

Vergütungssatz

Pauschalvergütungssatz bei Netto-Eintrittspreisen[1] oder sonstigen Nutzungsentgelten **bis zu 0,43 EUR** bzw. **je weitere angefangene 0,43 EUR**			
Größe des Raumes in m²	**jährlich EUR**	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
bis 750 m²	275,00	75,63	27,50
bis 1.500 m²	458,20	126,01	45,82
je weitere angefangene 500 m²	137,80	37,90	13,78

[1] Der Netto-Eintrittspreis ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren. Es wird der Höchsteintritt angewendet.

b) Hörfunkwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u. ä.

Pauschalvergütungssatz			
Größe des Raumes	**jährlich EUR**	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
bis 100 m²	263,10	72,35	26,31
bis 200 m²	482,80	132,77	48,28
je weitere angefangene 200 m²	175,60	48,29	17,56

c) Hörfunkwiedergabe in Spielhallen

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich EUR	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in einer Spielhalle	348,40	95,81	34,84
je weitere bis zu 12 Geld- oder Waren-spielgeräte in der gleichen Spielhalle	174,20	47,91	17,42

d) Hörfunkwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern und Kletterhallen

Pauschalvergütungssatz			
Größe des Raumes	**jährlich EUR**	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
bis 100 m²	269,30	74,06	26,93
bis 200 m²	494,20	135,91	49,42
bis 400 m²	779,90	214,47	77,99
je weitere angefangene 200 m²	179,70	49,42	17,97

Die Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt I, Ziffer 2.8, Buchstabe d) gelten für Hörfunkwiedergaben in sämtlichen Bereichen der Betriebe, wie z.B. für den Gastro-, Wasser- und Ruhebereich, sofern diese Bereiche ausschließlich für die kostenpflichtigen Gäste des Betriebes zugänglich sind.

2.9 Hörfunkwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich EUR	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
je Verkaufsstelle	307,20	84,48	30,72

2.10 Hörfunkwiedergabe in Schaustellerbetrieben

(ausgenommen: Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen) Vergütungen je Fahrgeschäft, Warenausspielung oder sonstiges Schaustellergeschäft

Pauschalvergütungssatz			
Netto-Eintrittsgeld (Fahrgeld)*	**jährlich EUR**	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
a) bis 1,27 EUR	575,30	158,21	57,53
b) bis 2,11 EUR	944,20	259,66	94,42
c) bis 2,95 EUR	1.042,60	286,72	104,26
d) über 2,95EUR	1.184,70	325,79	118,47

[1] Das Netto-Eintrittsgeld ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

Für Warenausspielungen bis zu einer Frontlänge von 20 m sind die Vergütungen nach 2.10 a) und für Warenausspielungen mit einer Frontlänge von über 20 m nach 2.10 b) zu zahlen.

Die Einstufung der jeweiligen Geschäfte in die Vergütungsgruppen wird unter Zugrundelegung des höchsten erhobenen Eintrittsgeldes (Fahrgeldes) im Kalenderjahr vorgenommen.

2.11 Hörfunkwiedergabe in Passagen und auf Parkflächen

Vergütungssatz je Lautsprecher

Pauschalvergütungssatz		
	jährlich EUR	monatlich EUR
je Lautsprecher	18,50	1,85

2.12 Hörfunkwiedergabe in Werkräumen und Büros

Vergütungssatz je angefangene 100 Belegschaftsmitglieder

Pauschalvergütungssatz		
Belegschaftsmitglieder	jährlich EUR	monatlich EUR
je angefangene 100 Belegschaftsmitglieder	43,00	4,30

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.
Für Musikdarbietungen während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte. Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.).

Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen. Durch die Vergütungssätze ist nur die Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladenfunk zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz abgegolten.

5. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine

Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

7. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.